

**Verordnung über die  
Videoüberwachung in der  
Tiefgarage St. Michael II auf dem  
Areal der Oberstufenschulanlage  
Beromünster und auf dem  
Schulhausplatz des  
Primarschulhauses Beromünster**

**der**

**Gemeinde Beromünster**

vom 21. Januar 2021

Der Gemeinderat Beromünster beschliesst auf Antrag der Bildungskommission Beromünster gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung des Kantons Luzern (SRL 39) folgende Verordnung:

### **Art. 1 Zweck der Überwachung**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie die Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten in der Tiefgarage St. Michael II, auf dem Areal der Oberstufenschulanlage Beromünster und auf dem Pausenplatz des Primarschulhauses Beromünster, insbesondere:

- Sachbeschädigung / Vandalismus / Littering;
- Sabotage (z.B. Lösen von Rädern, Durchschneiden von Bremskabeln);
- Diebstahl von Fahrrädern oder anderen dort parkierten Verkehrsmitteln (z.B. Mofa);
- unberechtigtes Betreten;
- Straftaten gegen Leib und Leben.

### **Art. 2 Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup> Diese Überwachung ist notwendig und verhältnismässig, da es immer wieder zu gefährlichen Sabotagen an Fahrrädern, zu mutwilligen Beschädigungen und Diebstählen kam. Andere Schutzmassnahmen blieben erfolglos.

<sup>2</sup> Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

### **Art. 3 Überwachungsperimeter**

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

### **Art. 4 Bekanntgabe, Hinweistafeln**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind am Ort durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

### **Art. 5 Zugang zu den Aufnahmen**

<sup>1</sup> Personen der externen Firma, welche mit der technischen Betreuung der Informatik der Schule beauftragt sind, haben Zugang zur Videoüberwachungsanlage, um den Unterhalt der technischen Geräte vornehmen zu können. Ihnen ist es nicht erlaubt, alleine und ohne Beisein des Rektors/der Rektorin oder eines Mitglieds der Bildungskommission Auswertungen der Aufzeichnungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat berechtigt den Rektor/die Rektorin und die Mitglieder der Bildungskommission sowie die Personen der externen Firma, welche mit der technischen Betreuung der Informatik der Schule beauftragt ist unter Einhaltung des Absatz 1, zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials werden ausschliesslich dann gemacht, wenn der Schulleitung eine entsprechende Meldung oder einen Verdacht über eine in Artikel 1 umschriebene Handlung vorliegt.

<sup>4</sup> Die Auswertungen dieser Aufzeichnungen haben innert 30 Tagen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial erfolgt im Vieraugenprinzip und ist zu protokollieren.

## **Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekannt gegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Weitergabe der Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 erfolgt durch den Rektor/die Rektorin oder ein Mitglied der Bildungskommission.

<sup>3</sup> Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

## **Art. 7 Datensicherheit, Datenschutz**

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 5 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen. Sie sind für den vorschriftsgemässen Betrieb der Videoüberwachung und die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich.

## **Art. 8 Speicherdauer und Vernichtung**

<sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt bei Bewegungen auf dem Areal während 24 Stunden pro Tag.

<sup>2</sup> Die erhobenen Daten werden automatisch nach einer Woche seit der Aufzeichnung vernichtet, sofern sie nicht nach Art. 5 noch ausgewertet werden müssen oder nach Art. 6 weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Führt die Auswertung gemäss Art. 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die erhobenen Daten spätestens nach 60 Tagen zu vernichten.

<sup>4</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen sicher aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

## **Art. 9 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

## **Art. 10 Periodische Überprüfung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist und erstattet mindestens alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht an die Bildungskommission Beromünster und den Gemeinderat Beromünster.

<sup>2</sup> Über ein Aussetzen oder die Aufhebung der Videoüberwachung in der Tiefgarage St. Michael II auf dem Areal der Oberstufe und dem Pausenplatz des Primarschulhauses Beromünster entscheidet der Gemeinderat Beromünster nach Anhörung der Bildungskommission Beromünster..

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Version ersetzt die Verordnung vom 6. Januar 2022 und tritt per 2. Februar 2023 in Kraft.

Beromünster, 2. Februar 2023

## **GEMEINDERAT BEROMÜNSTER**

Der Gemeindepräsident:  
Hans-Peter Arnold

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Bucher

Änderungen der Verordnung über die Videoüberwachung in der Tiefgarage St. Michael II auf dem Areal der Oberstufenschulanlage Beromünster und auf dem Schulhausplatz des Primarschulhauses Beromünster

<b>Nr.</b>	<b>Art.</b>	<b>Beschluss des Gemeinderates</b>	<b>Alter Text</b>
1	Titel	06.01.2022	Verordnung über die Videoüberwachung in der Tiefgarage St. Michael II der Oberstufenschulanlage Beromünster
2	1	06.01.2022	Die Videoüberwachung bezweckt die die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie die Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten in der Tiefgarage St. Michael II der Oberstufenschulanlage Beromünster, insbesondere: ...
3	10	06.01.2022	<sup>2</sup> Über ein Aussetzen oder die Aufhebung der Videoüberwachung in der Tiefgarage St. Michael II entscheidet der Gemeinderat Beromünster nach Anhörung der Bildungskommission Beromünster.
4	Titel	02.02.2023	Verordnung über die Videoüberwachung in der Tiefgarage St. Michael II und auf dem Areal der Oberstufenschulanlage Beromünster
5	1	02.02.2023	Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie die Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten in der Tiefgarage St. Michael II und auf dem Areal der Oberstufenschulanlage Beromünster, insbesondere: ...
6	10	02.02.2023	<sup>2</sup> Über ein Aussetzen oder die Aufhebung der Videoüberwachung in der Tiefgarage St. Michael II und dem Areal der Oberstufe entscheidet der Gemeinderat Beromünster nach Anhörung der Bildungskommission Beromünster.